

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

I.

Grundsätzliches über die Personen, die zur Kriegsdienstleistung herangezogen werden dürfen.

A.

Wird ein Unternehmen unter Kriegsleistungspflicht gestellt, so hat das die Rechtswirkung, daß grundsätzlich alle männlichen Angestellten des Betriebes, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihren Dienst beibehalten müssen. (§§ 4 und 6 Ges. und § 4 Vdg.). Sinngemäß haben den Dienst beizubehalten auch jene männlichen Arbeiter dieses Alters, die in das Unternehmen erst dann eintreten, nachdem es unter KLGesetz gestellt worden ist.

Ausnahmen:

- a) Eine Sonderstellung nehmen jugendliche Hilfsarbeiter unter 17 Jahren ein. Sind sie im Unternehmen bereits angestellt, da dieses nach KLGesetz verpflichtet wird, so haben sie in ihm zu bleiben. Treten sie in das Unternehmen erst dann ein, nachdem dieses unter KLGesetz gestellt worden ist, so sind sie nicht verpflichtet ihren Dienst beizubehalten (§ 4 lit. a Vdg.).
- b) Von der Pflicht im Dienst zu bleiben werden ferner nicht getroffen:
 1. Die geistig und körperlich Ungeeigneten.
 2. Staats- und sonstige öffentliche Beamte, Gemeindevorsteher und die nach den Wehr-, Landwehr-, bzw. Landsturmgesetz wegen beruflicher Unentbehrlichkeit vom Militärdienst Enthobenen.
 3. Seelsorger.
 4. Ausländer, sofern sie durch internationale Verträge ausdrücklich oder nach völkerrechtlichem Herkommen befreit sind. (§ 5 Ges.) Da Verträge oder ein Herkommen dieser Art nicht bestehen, so würde das KLGesetz auf Ausländer schlechthin Anwendung finden. Um jedoch internationale Kollidionen zu vermeiden, wird es im allgemeinen angemessen sein, sie bei Handhabung des Gesetzes aus Gründen der Billigkeit nicht zur Kriegsdienstleistung zu verpflichten.